

Amt der Wiener Landesregierung

Dienststelle: Magistratsdirektion

Geschäftsbereich Recht Verfassungsdienst und EU-Angelegenheiten

Adresse: 1082 Wien, Rathaus

Telefon: 4000-82331Telefax: 4000-99-82310

e-mail: post@mdv.magwien.gv.at

DVR: 0000191

Wien, 31. Juli 2007

MD-VD - 985/07

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Zivilprozessordnung, das Gerichtsgebührenrecht und das Rechtsanwaltstarifgesetz geändert werden (Zivilverfahrens-Novelle 2007);
Begutachtung;
Stellungnahme

zu BMJ-B11.104/0002-I 8/2007

An das

Bundesministerium für Justiz

Zu dem mit Schreiben vom 22. Mai 2007 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes wird nach Anhörung des Unabhängigen Verwaltungssenates Wien wie folgt Stellung genommen:

Es wird angeregt, die Definition des "Gruppenklägers/der Gruppenklägerin" an den Beginn der Bestimmungen über das Gruppenverfahren zu stellen. Die in § 629 Abs. 1 der Zivilprozessordnung (ZPO) aufgenommene Legaldefinition wird unter der Überschrift "Verzeichnis der Gruppenklägerinnen und Gruppenkläger" geführt. Nach dem

- 2 -

Aufbau des Abschnittes über das Gruppenverfahren ("Voraussetzungen", "Gruppen-

klage", "Zuständigkeit") wäre diese aus Gründen der Gesetzessystematik an den An-

fang zu stellen.

Weiter wird vorgeschlagen, die Legaldefinition in der Einzahl abzufassen. Folgende

Formulierung wird vorgeschlagen: "Jede Person, die im Gruppenverfahren Ansprüche

geltend macht (Gruppenklägerin und Gruppenkläger), ist vom Gericht in ein [...] Ver-

zeichnis einzutragen".

Damit würde besser zum Ausdruck kommen, dass für die Einleitung des Gruppenver-

fahrens eine Person ausreicht (§ 620 Abs. 1 zweiter Satz ZPO). Erst zu einem späteren

Zeitpunkt hat das Gericht festzustellen, ob zumindest drei Gruppenkläger vorhanden

sind, denen eine große Anzahl von Ansprüchen zusteht (Entscheidung über die Durch-

führung des Gruppenverfahrens, § 625 ZPO).

Abschließend wird angemerkt, dass eine gender-gerechte Textierung nicht konsequent

durchgehalten wird (vgl. beispielsweise § 626 ZPO).

Für den Landesamtsdirektor:

Mag. Thomas Sedlak

Mag. Michael Raffler Senatsrat

Ergeht an:

1. Präsidium des Nationalrates

2. alle Ämter der Landes-

regierungen

3. Verbindungsstelle der

Bundesländer

- 4. MDZ (zu MDZ 1439/2007 Pue)
- 5. KAV Stabstelle Recht
- 6. Stadt Wien Wiener Wohnen
- 7. UVS Wien
- 8. Wiener Stadtwerke Holding AG